

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1921)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Curti, Notker
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396242">https://doi.org/10.5169/seals-396242</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis.

Von Pater Notker Curti, Disentis.

### 3. Teil: Von 1631 bis zum sogenannten Somvixerhandel.

Da ein Präsentationsrecht nach vorausgegangener Wahl durch die Gemeinde gar wenig zu bedeuten hat, könnte man sich mit Recht wundern, daß der Streit um diese Kleinigkeit durch 50 Jahre oft mit großer Erbitterung geführt wurde. Und doch ist dem so. 1631 wurde der unglückliche Abt Sebastian von Castelberg durch den Nuntius und die Kongregation gezwungen, Disentis zu verlassen, weil keine Reform möglich war, solange er dort verblieb. An seine Stelle trat erst als Administrator, dann als Abt Augustin Stöcklin, Profeß von Muri und Administrator von Pfäfers. Jetzt war für die Gemeinde die Zeit gekommen, das Wort einzulösen, das sie einst mündlich und schriftlich dem Nuntius Scappi gegeben. Aber da Stöcklin kein Bündner war, fehlte es bei seinem Erscheinen und in seiner Wirksamkeit in Disentis nicht an Sturm, und doch war er seit langem der erste Abt, dessen Wahl und Tätigkeit unanfechtbar waren. Aus seinen vielen Kämpfen mit dem Hochgericht und der bischöflichen Kurie gilt es hier nur soviel herauszugreifen, als für das Thema nötig ist.

Erst setzte er die freie Abtwahl der Gemeinde gegenüber durch, die ihr Versprechen nicht halten wollte, dann kamen langwierige Auseinandersetzungen mit Chur, da der Bischof zuerst totale dominium spirituale et temporale über das Kloster verlangt hatte. Was in diesem Falle aus Disentis geworden, zeigt die Reichenau mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig läßt. Die Sache zog sich einige Jahre hin. Erst am 2. Mai 1637 hatte Rom das letzte Wort gesprochen: Disentis war frei, mußte nur beim Bischof für jeden Abt um Konfirmation und Benediktion nachsuchen, die aber nicht verweigert werden konnten.

Das Nähere bestimmten der Bischof und die zwei Äbte von Pfäfers und Disentis in einer Konvention vom 27. Juni 1637 und einigten sich dabei auch über die Stellung der Klosterpfarreien zum Bischof. Hohes Interesse bietet der sechste Punkt, weil um ihn sich in Zukunft der Streit drehte. Die übrigen Punkte sind allgemeiner Natur:

6. Wenn die Herren Äbte auf ihre Pfarreien Weltpriester präsentieren wollen, sind sie gehalten, dieselben als Vikare bis zum Tode oder zur Resignation anzustellen und die Investitur zu erbitten. Ein so präsentierter und investierter Pfarrer kann seine Pfarrei aber nur mit Erlaubnis des Hochw. Bischofs und des Herrn Kollators aufgeben. Sollte aber das Stift in dringende Notlage kommen, worüber der Entscheid dem Bischof zusteht, so muß ein solcher Pfarrer dem Abt als Kollator und den Mönchen Platz machen, die dann, wenn die Notlage gehoben, das Benefizium oder die Pfarrei dem Weltpriester, der hatte weichen müssen, in obiger Weise wieder übertragen.<sup>1</sup>

Aus dieser Vereinbarung folgt:

1. daß der Abt Welt- oder Ordensgeistliche präsentieren kann, der Bischof also keinen Präsentierten zurückweisen kann nur deshalb, weil er Mönch ist;
2. daß der Abt die Weltgeistlichen, die er präsentiert, auf Lebenszeit oder bis zu deren Resignation anstellen muß zum Unterschied von den Mönchen, die er nach Belieben abberufen kann,
3. daß selbst ein so präsentierter Weltgeistlicher den Patres Platz machen muß, wenn die Notlage es erfordert, aber nur für so lange, als die Notlage dauert: Ein Ausnahmefall zu Gunsten des Klosters, der indes an Wert verliert, weil der Bischof Richter ist darüber, ob der Notfall eingetroffen sei oder nicht.

Es ist also eine Ungerechtigkeit, wenn man später auf Grund dieser Übereinkunft dem Abt nur dann das Recht einräumte, einen Mönch zu präsentieren, wenn das Stift in Not sei, und erst noch das Recht beanspruchte, die Notlage zu beurteilen.

Kaum wurde diese Vereinbarung beim Oberländervolke bekannt, so drohte ein Sturm gegen Abt und Konvent auszubrechen, weil man glaubte, die Pfarrwahl sei ihnen damit ab-

---

<sup>1</sup> Si domini abbates ad suos parochias velint praesentare sacerdotes saeculares teneantur presentationes sub vicariatu perpetuo expedire, investituramque petere; parochi autem taliter praesentati et investiti non possint parochiam, nisi praevio consensu Illustrissimi episcopi et Domini collatoris deserere, in eventu autem gravis alius necessitatis, quam idem Illustrissimus episcopus dimidicabit, teneantur cedere domino abbati collatori et monachis, qui necessitate cessante dictum beneficium seu parochiam sacerdoti saeculari, qui parochiam cesserat, ut supra conferant.

gesprochen. Abt Augustin beklagte sich darüber 1638 auf der Äbteversammlung in Pfäfers, und die Äbte wandten sich für ihn an den Bischof von Chur, er möge das Volk schriftlich beruhigen. Es spricht nur für den guten Willen, Frieden und Verträge zu halten, wenn der Bischof sogar einen Bevollmächtigten nach Disentis sandte, um mit dem Rat persönlich zu verhandeln, und wenn dieser auf Wunsch des Rates am 25. Mai 1639 schriftlich zu Handen der nahen Landsgemeinde die Prinzipien der Investitur niederlegte. Doch wie vorauszusehen, ließ der Sturm sich nicht so leicht beschwören, alles drängte auf eine allseitige Auseinandersetzung zwischen Kloster und Gemeinde hin.

Doch weder Abt Augustin noch seinem Nachfolger Joseph de Sax (1641—1642) war es vergönnt, das Verhältnis der Abtei zum Hochgericht klarzulegen. Erst unter Abt Adalbert Bridler (1642—1655) sollte eine endgültige Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgen.

1643 erschienen als Stellvertreter der Äbte Pius von St. Gallen<sup>2</sup> und Placidus von Einsiedeln<sup>3</sup> der Murensen Großkellner P. Dominicus Tschudi<sup>4</sup> und der Einsiedler Subprior P. Martin Kachler zur Visitation in Disentis, um zugleich eine Komposition zwischen Stift und Gemeinde zu vermitteln. Vom 20. September bis zum 6. Oktober wurde hin und her geredet, geschrieben und verhandelt, bis endlich die Sache spruchreif schien. Auf unsern Gegenstand bezieht sich nur der dritte Punkt:

„3. Sollen und mögendlt die kilchgenossen fürterhin die Priester oder Pfarrherren nach Ihrem wolgefallen annemen und ernamsen, welche alsdan ein Herr Prelat ohne weiteres bedenkhen dem Ordinario ad institutionem Curiae animarum zu präsentiren (iedoch ohne des Gotshus kosten) schuldig sei, und soll ein Gotshus solche Pfründen, kirchen und Pfarrherrn Ehrbschaft oder anderen sachen halben ferner nit zu beschwähren haben.“

Unterfertigt ist das Schriftstück von den zwei Bevollmächtigten, von Conradin von Castelberg, Ritter, Altlandrichter und regierenden Landammann, sowie von Johann Berchter, Altlandammann. Doch die notwendige Bestätigung von Seite der Kon-

<sup>2</sup> Abt Pius Reher 1630—1654.

<sup>3</sup> Abt Placidus Reymann 1629—1670.

<sup>4</sup> Später von 1644—1654 Abt von Muri.

gregation und des Nuntius blieb aus; denn Abt Adalbert war mit der Vereinbarung gar nicht einverstanden, aber bezeichnenderweise nicht um des dritten Punktes willen, sondern weil er des Stiftes Hoheitsrechte mißachtet glaubte. Und doch ist im dritten Punkt auch das Wenige noch geschmälert, was von der Kollatur noch übrig geblieben. Ein Präsentationsrecht, das nach Wunsch der Wähler gehandhabt werden muß, ist ja nicht viel mehr als eine leere Form. Der Grund aber, weshalb Abt Adalbert sich nicht darüber beschwerte, liegt wohl darin, daß diese Bestimmung der tatsächlichen Handhabung des Präsentationsrechtes entsprach.

Wie schon bemerkt, erlangte die Komposition nie Geltung, weil sie nicht bestätigt wurde. Da man sich aber nach verfeiteten Bemühungen nicht so leicht in neue Verhandlungen einläßt, erschienen erst 1648 die zwei Bevollmächtigten der Gemeinde, Landrichter Conradin von Castelberg und Altlandammann Jacob Berchter, auf der Äbteversammlung in Muri, um mit den zwei Visitatoren, Abt Placid von Einsiedeln und Abt Dominik von Muri, auf Grund der Besprechungen von 1643 weiter zu verhandeln. Das Ergebnis war eine neue Komposition, die am 19. Juni abgeschlossen und von der schweizerischen Benediktinerkongregation, vom Abte Adalbert, dem Konvent und der Gemeinde gesiegelt wurde. Sie galt bis ins 19. Jahrhundert hinein als Norm für das Verhältnis zwischen Kloster und Gemeinde.

Zugrunde gelegt ist die Konvention von 1643, deren Punkte mit Zusätzen versehen wurden. So nahm man auch den dritten Punkt wörtlich herüber und bemerkte dazu:

„Zuo dem dritten wen ein Gottshaus durch khrieg Brunst oder ein ander weg in größere Armuth (davor Gott sein wolle) würde geraten, sollen alsdann die Kilchgenossen in ernambsung der Pfarrherren die Conventualen (so Ihrer taugendliche Subjecta vorhanden weren) vor andern betrachten und beförderen. Hinwider die Conventualen im nothfall und mangel der weltlichen Priesteren und Seelsorgeren den Kilchgenossen in krankh- und gesundheit, so viel immer sein kann, beyzuspringen sich nit wideren oder beschwären.“

Neu ist hier, wie schon bemerkt, die Bestimmung, daß der Abt jeden Gewählten unbesehen präsentieren muß. Im übrigen

enthält der Vertrag naturgemäß kirchenrechtlich nichts Neues, da es kein Vertrag mit einer kirchlichen Behörde ist. Was da bestimmt wird, ist nur gegenseitiges freundliches Entgegenkommen, setzt aber voraus, daß die Gemeinden Patres wählen können und in einem bestimmten Falle wählen sollen. Auch das Ordinariat war bei dieser Komposition insofern beteiligt, als es den Bevollmächtigten der Cadi einen Empfehlungsbrief mitgab.

Unter Adalbert Bridler ruhte die Sache einige Jahre. Aber gleich nach der Wahl seines Nachfolgers tobte der Kampf mit ungeahnter Heftigkeit. Abt Adalbert II. de Medel (1655—1696) stammte aus einer angesehenen Tavetscher Familie und war mütterlicherseits mit der einflußreichsten Disentiser Familie von Castelberg verwandt. Als junger Frater hatte er 1648 Abt Adalbert I. nach Muri begleitet und wurde so frühe mit den Kämpfen bekannt, die einen schönen Teil seiner langen Regierungszeit ausfüllen sollten. Am 30. Juli 1655 ging er als Abt aus dem Wahlkapitel hervor und sah sich gleich mitten in den Strudel der Kämpfe hineingerissen. Nuntius Fr. Borromeo war bei Adalberts Wahl auf eine längst pendente Sache zurückgekommen. Schon Abt Joseph de Sax mußte am 27. November 1641 auf Drängen des Nuntius Farnese sich mit dem Kapitel bereit erklären, dem Bistum Chur mit 2000 fl. beizuspringen und damit alle Ansprüche des Bischofs an Disentis ein für allemal auszukaufen. Da der schnelle Tod des Abtes, er starb schon am 12. Mai 1642, eine Ausführung unmöglich machte, stellte die Nuntiatur an Abt Adalbert Bridler das gleiche Verlangen. Am 8. Februar 1643 hatte er das Versprechen erneuert, war aber in seiner bedrängten Lage nie imstande, die 2000 fl. aufzubringen.

Jetzt sollte die Sache verwirklicht werden, aber unter viel günstigeren Bedingungen für Disentis. 1641 war eine Vereinbarung zwischen dem Bischof von Chur einerseits und den drei Benediktinerabteien Pfäfers, Disentis und Marienberg andererseits zustande gekommen, wobei die beiden Stifte Pfäfers und Marienberg aus den Pfarreien, deren Kollatur sie besaßen, ein Territorium erhielten, das dem hl. Stuhl allein unterstehen sollte, allen dreien aber vollständige Exemption von allen Verpflichtungen gegen Chur gewährt wurde. Der Wortlaut ist folgender<sup>5</sup>:

<sup>5</sup> Concedatur exemptio iurisdictionis ordinariae huius ecclesiae Curicensis tribus abbatibus et monasteriis et grangiis O. S. B. huius dioecesis: Fabariensi, Disertinensi et Mariaemontano una cum parochiali-

„Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion wird gewährt den drei Äbten und Klöstern aus dem Orden des hl. Benedikt, Pfäfers, Disentis und Marienberg, das letztere mit den Pfarreien Burgeis und St. Stephan. Dem Stift Pfäfers wird gewährt die Inkorporation der Pfarreien Ragaz mit Valens, Mels mit Wangs, Eschen, Vilters, Wallenstadt, Quarten mit Quinten und Murg, Pfäfers selbst, Vättis, Maienfeld und Fläsch, die alle zu Pfäfers gehören und deren Patronat dem Abt rechtlich zusteht. All das soll in Zukunft von jeder Pflicht und Schuldigkeit und Abhängigkeit vom Bischof frei und dem apostolischen Stuhle für immer unmittelbar unterstellt sein. Und zwar mit der Bedingung, daß obgenannte Klöster und Äbte gehalten sein sollen, selbst oder durch ihre Nachfolger 16000 Gulden den Gläubigern des Bistums nach Auftrag und Anweisung des Herrn Nuntius zu zahlen.“

Wie schon bemerkt, blieb diese Vereinbarung für Disentis außer Kraft, weil das Stift seine Quote nicht zahlte.

Auch für die übrigen Stifte außer Disentis wurde dieses Übereinkommen nicht in vollem Maße ausgeführt, aber dies fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

1655 lautete die einschlägige Stelle für Disentis viel günstiger. Der Wortlaut der Bulle ist in einer Kopie der Exekutionsurkunde erhalten, deren wichtigste Stelle lautet<sup>6</sup>:

bus in Burgeis et St. Stephani; Fabariensi vero concedatur incorporatio parochialium Ragaziensis cum filiali Valens, item parochia in Meles cum filiali in Wangs, item parochia in Eschen, item parochia in Vilters, item parochia in Walstat, item parochia in Quarten cum filialis in Quinten et Murg, item parochia Fabariensis, item parochia in Vettis, item parochia in Maienfeldt et in Flaesch, quae omnia spectant ad supradictum monasterium Fabariense et sunt de iure patro-natus abbatis, quae omnia sint omnino in futurum exempti ab omni munere subiectione et recognitione ordinarii sed sedi apostolicae in perpetuum imediate subiacent. Et hoc cum pactu et conditione, ut supradicta monasteria et abbates per se et suos successores tenerentur solvere sexdecim millia florenorum legitimis ereditoribus episcopatus iuxta designationem et mandatum illustrissimi domini nuntii apostolici.

<sup>6</sup> ... ut ... monasterium et pro tempore illius existentes Abbates conventus personae, grangia ac bona quaecunque necnon infrascriptae cum earum filiabus ecclesiae parochiales Ss. Petri et Pauli in Ursera, cum filiabus Hospental et Realp, S. Vigilii in Tavetsch, S. Johannis Bapt. in Campo Disertinae cum filiali S. Martini in Medels, S. Johannis Bapt. in Summovico cum filiali S. Martini in Tronto, B. M. V. in Brigels cum filiali S. Georgii in Schlans, S. Leodegarii in Vallentsbrug,

Man sei übereingekommen, „daß das Kloster und seine jeweiligen Äbte, der Konvent, die Ökonomiegebäude und Güter sowie die Pfarreien St. Peter und Paul in Ursen mit Hospental und Realp, St. Vigil in Sedrun, St. Johann der Täufer in Disentis mit St. Martin in Medels, St. Johann der Täufer in Somvix mit St. Martin in Truns, unsere lb. Frau in Brigels mit St. Georg in Schlans, St. Leodegar in Waltensburg, St. Georg und Zeno in Ruschein und Ladir mit Seth, St. Andreas in Ruis mit St. Julitta in Andest, St. Remig in Fellers, St. Blasius in Valendas und St. Johann der Täufer in Ems von jeder Jurisdiktion und Machtvollkommenheit des jetzigen Bischofs von Chur in allem, für alles und auf alle Zeiten befreit werden und unmittelbar unter den hl. Stuhl und dessen Jurisdiktion zu stehen kommen.“

Disentis sollte also als Territorium alle Pfarreien erhalten, auf die es je als Kollator Anspruch erhoben, aber noch weniger als 1491 sollte sich die Sache jetzt verwirklichen. Die Bulle war ausgefertigt, Abt Adalbert hatte seine 2000 fl. gezahlt, die Quitzung ist vom 13. Oktober, aber nun begann ein anderes Spiel.

Es handelt sich natürlich hier nicht darum, zu entscheiden, ob die Inkorporation der Pfarreien für Disentis von Vorteil gewesen. Damals hätte man in Disentis die Frage ohne weiteres bejaht, später wäre man ihr skeptischer gegenübergestanden. Anders steht es mit der Rechtsfrage. Abt Adalbert hatte sich lange gesträubt, da er das Geld borgen mußte, um dem Nuntius zu Willen sein zu können. Es war also nur sein Recht und seine Pflicht, wenn er entweder die Inkorporation oder das Geld haben wollte.

Als die Sache im Oberland ruchbar wurde, machte sich eine Bewegung unter dem Weltklerus bemerkbar. Und als der Nuntius am 13. November scharf drohte, versammelte sich eine schöne Anzahl Geistlicher in Ruis und appellierte nach Rom (16. Jänner 1656). Zugleich arbeitete eine Partei von Chur aus gegen die Inkorporation. Domkustor Sgier, einst als Pfarrer Ss. Georgii et Zenonis in Ruschein et Ladir cum filiali in Sett, S. Andreae in Ruano cum filiali S. Julittae in Andest, S. Remigii in Falera, S. Blasii in Valendaus, S. Johannis Bapt. in Emps ab omnimoda iurisdictione et superioritate ipsius moderni et p. t. existentis episcopi Curiensis in omnibus et per omnia ac totaliter perpetuo eximerentur ac liberarentur ac immediate sedis Apostolicae superioritate ac iurisdictione subsicerentur.

von Tavetsch von Abt Adalbert I. als der beste Klosterfreund bezeichnet, war der regste Agitator für die Gegenaktion. Vom 8. März 1656 datiert seine Instruktion vom Bischof, die genaue Verhaltungsmaßregeln für seine Agitation im Oberland enthält. Und seiner Wirksamkeit war Erfolg beschieden. Am Pfingstmontag, dem herkömmlichen Landsgemeindetag in Disentis, entlud sich das Gewitter nicht ganz wie Sgier es wünschte, aber doch mit den üblichen Kraftausbrüchen. Es war abgemacht, durch den neuen Landammann J. M. Berchter die Bulle herausfordern zu lassen und sie dann auf die Seite zu schaffen. Abt Adalbert gab sie aber erst her, als er sie in die Hand eines vertrauten Geistlichen legen konnte. Am 30. Oktober war sie in den Händen des Bischofs von Chur und bald darauf in denen des Nuntius, der sie wahrscheinlich nach Rom zurück sandte. Am liebsten hätte man auch noch die 2000 fl. behalten und alles beim alten gelassen. Da trat aber der Nuntius ins Mittel. Er hatte kurz nach der Gemeinde durch einen Brief an den Rat von Disentis versucht, die Sache ins Reine zu bringen, indem er dem Hochgericht vorstellte, man verliere nichts, da der Abt nicht mehr fordere als vorher der Bischof, aber umsonst. Jetzt suchte er wenigstens zwischen Bischof und Abt ein Abkommen zustande zu bringen. Die Konvention vom 16. Oktober 1656 ist die Frucht dieser Bemühungen. Die Bestätigung ist erst vom 11. Jänner 1660. Was die Pfarreien anbelangt, stellt sie den Status quo wieder her, gibt aber dem Stift vollständige Exemption von allen noch übrigen Pflichten gegen Chur und verlangt, daß Bischof und Domkapitel 800 fl. zurückzahlen und für sieben Jahre einem Disentiser Frater einen Platz an einem auswärtigen Kollegium überlassen, den sonst der Bischof besetzen könnte. Wenn der Abt in Zukunft einen Pater auf eine Pfarrei präsentieren wolle, gelte für Disentis, was Chur mit Weingarten abgemacht habe. Der Wortlaut ist<sup>7</sup>:

<sup>7</sup> Quod si quando in praedictis parochiis aliquem ex Religiosis Monrii Disertinensis per dictum D. abbatem vel alias, ad quos spectat, praesentari contigerit, is debeat iisdem exemptionibus et privilegiis gaudere quae in simili casu cum episcopatu et abbatie Weingartensi conventa sunt vel per alias conventus inter episcopatum et conventum et eiusdem omnimodam exemptionem ad id monrium Disertinense spectant neque (exceptis iis, quae tangunt curam animarum et iurisdictionem ordinariam vel delegatam) ullum Revmus D. episcopus super iisdem Regiosis ius habeat.

„Und wenn für eine der genannten Pfarreien vom Abt oder einer kompetenten Person ein Disentiser Pater präsentiert werden sollte, so soll dieser die gleichen Privilegien und Ausnahmestellung genießen, die in einem ähnlichen Fall zwischen dem Bistum und der Abtei Weingarten abgemacht wurden oder die den Disentisern durch andere Abmachungen zwischen Bistum und Kloster und durch die Exemption zustehen. Ausgenommen ist alles, was die Seelsorge und die Jurisdic<sup>tio</sup> ordinaria oder delegata anbelangt, sonst soll der Bischof über die Patres kein Recht haben.“

Abt Dominikus von Weingarten als Herr der ehemaligen Johanniterkomturei St. Johann in Feldkirch hatte am 18. November 1655 mit Bischof Johann Flugi eine Vereinbarung getroffen, nach der er die Pfarreien Tisis, Mauren und Thüringen und die Frühmesserei in Ludesch, nicht aber die Kaplanei in Sonntag mit seinen Patres besetzen konnte. Was sonst bestimmt wurde, ist allgemeines Recht, daß die Mönche exempt bleiben, der Bischof aber das Recht hat, die Pfarreien zu visitieren, und daß der Abt seine Patres präsentieren muß. Der Frühmesser von Ludesch war von letzterem ausgeschlossen, wohl deshalb, weil er als Schloßkaplan von Jagdberg galt.

Die Gleichstellung mit Weingarten änderte also nichts an dem Verhältnis von Disentis zu Chur. Leider fehlte aber gerade das in den Vereinbarungen mit Disentis, was die Komposition von Weingarten auszeichnet, die klare Angabe, ob und wohin der Abt seine Patres präsentieren dürfe.

Bei einer Streitfrage zwischen dem Bischof und Disentis war also von nun an die Komposition von 1656 entscheidend, die aber, was die Pfarreien anbelangt, auf dem Vertrag von 1637 beruht. Zwischen Volk und Kloster entschied die Komposition von 1648, die ihrerseits zum größten Teil die Abmachungen von 1637 enthält. Und so blieb es bis zum großen Somvixerhandel.

(Fortsetzung folgt.)